



# Vereinsatzung

IM VEREINSREGISTER EINGETRAGEN AM 20.01.2020

## § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen *schola cantorum weimar* und hat seinen Sitz in Weimar.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nr. VR 131088 eingetragen und führt den Zusatz »e. V.«.

## § 2 ZWECK | GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Förderung musisch interessierter Kinder und Jugendlicher sowie die Pflege des Kinder- und Jugendchorgesangs durch gemeinsames Chorsingen, regelmäßige Chorproben, öffentliche Konzerte sowie andere musikalische und künstlerische Projekte.

In nach Altersgruppen gestaffelten Teilchören des Vereins sollen Freude und Verständnis für den Chorgesang geweckt, stimmliche Fertigkeiten entwickelt und die Kinder und Jugendlichen zu musikalisch gebildeten und künstlerisch aufgeschlossenen Menschen erzogen werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Personen, die in einem der Teilchöre des Vereins mitsingen. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinszwecke durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.

- (2) Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag; bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist der Antrag durch eine erziehungsberechtigte Person zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Künstlerischen Leitung. Mit der Künstlerischen Leitung kann vor Begründung einer Mitgliedschaft einmalig eine beitragsfreie Mitwirkung auf Probe für eine begrenzte Zeit vereinbart werden.

- (3) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Fördermitglieder werden in besonderer Weise am Vereinsleben beteiligt. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Erstattung von gezahlten Beiträgen.

- (5) Der Austritt als aktives Mitglied ist jeweils zum Ende eines Chorhalbjahres (= zum Ende eines Schulhalbjahres nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Schulgesetz, also jeweils zum 31.01. und zum 31.07. eines Jahres) möglich. Er ist spätestens am letzten Tag des Chorhalbjahres schriftlich zu erklären.

Der Austritt von Fördermitgliedern ist entsprechend der jeweiligen Zahlungsverpflichtung jeweils zum Monats- oder Quartalsende möglich. Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Bei gravierenden Verstößen gegen Vereinsinteressen und/oder die Vereinsatzung und andere Ordnungen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Mitglieds, bei Minderjährigen zusammen mit einer erziehungsberechtigten Person, sowie bei aktiven Mitgliedern im Einvernehmen mit der Künstlerischen Leitung.

(7) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag beschließen, eine Mitgliedschaft und insbesondere die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 auf bestimmte Zeit ruhen zu lassen.

(8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung beschließen, Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins zu ernennen. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

#### § 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Für die Mitgliedschaft im Verein werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

(2) Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den Chorproben, Konzerten und anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Schriftlich zugesagte Teilnahmen dürfen nur aus wichtigem Grund abgesagt werden; jede Absage ist der Künstlerischen Leitung spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bzw. unverzüglich nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes schriftlich mitzuteilen. Die aktiven Mitglieder haben den Anordnungen der Künstlerischen Leitung während der Proben, Konzerte, Reisen und sonstigen Projekte Folge zu leisten.

(3) Über die Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 hinaus werden zur Deckung der Kosten einzelner Projekte (insbesondere Chorlager, Tourneen u. ä.) Teilnehmerbeiträge erhoben, die vom Vorstand auf Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation festgesetzt werden. Mit der schriftlichen Anmeldung zu einem solchen Projekt ist das Mitglied zur Zahlung des Teilnehmerbeitrags verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Zu Konzerten und vergleichbaren Auftritten tragen die aktiven Mitglieder die jeweils maßgebliche, vereinseigene, festliche Chorkleidung. Zur Regelung der Überlassung der Chorkleidung kann der Vorstand in einer Chorkleidungsordnung allgemeinverbindliche Nutzungsbedingungen festlegen. Für die Bereitstellung, Anpassung und Pflege der Chorkleidung ist für jedes Chorjahr eine Chorkleidungs pauschale nach Maßgabe der Chorkleidungsordnung zu entrichten.

(5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zur Nutzung überlassenes Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und nur für die Zwecke der Überlassung zu nutzen. Verlust oder Beschädigung sind unverzüglich anzuzeigen. Jedes Mitglied hat bei Verlust oder Beeinträchtigung von überlassenem Vereinseigentum unabhängig von einem persönlichen Verschulden Aufwendungs- und Wertersatz nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten.

(6) Im Rahmen der Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder das zur Nutzung überlassene Vereinseigentum (insbesondere Chorkleidung und Zubehör, Noten mit Notenmappen) umgehend und vollständig zurückzugeben. Für Vereinseigentum, das bis einen Monat nach Ende der Mitgliedschaft nicht oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wurde, ist Aufwendungs- und Wertersatz nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten.

(7) Jeder Schriftverkehr des Vereins an die Mitglieder erfolgt an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse und nur in begründeten Ausnahmen an die letzte bekannte Postanschrift.

#### § 5 VORSTAND

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. dem bzw. der Vorsitzenden,
2. dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin,
4. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin sowie
5. bis zu drei Beisitzenden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen jeweils mindestens eines der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben ggf. im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder in die Ämter nach Absatz 2 kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Wird ein Vorstandsmitglied nach § 3 Abs. 6 aus dem Verein ausgeschlossen oder liegen bei einem Vorstandsmitglied, das nicht Vereinsmitglied ist, die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 vor, verliert es mit dem entsprechenden Beschluss des übrigen Vorstands auch das Vorstandsmandat.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, stirbt es oder wird es aus dem Vorstand ausgeschlossen, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

(6) Vorstandssitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung die des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(7) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter als Ehrenämter. Auslagen, die dem Satzungszweck entsprechen und im Interesse der Vereinsarbeit erfolgen, werden nach Beschluss des Vorstands ersetzt.

(8) Der Vorstand kann bestimmte, dem Satzungszweck entsprechende Funktionen und Aufgaben auch gegen Entgelt an Personen, Institutionen oder Organisationen übertragen. Sie können aufgaben- bzw. funktionsbezogen zu den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
2. die Beschlussfassung über den Vorschlag für die Berufung und Abberufung der Künstlerischen Leitung,
3. die Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten und wesentliche Rahmenbedingungen der Vereinsarbeit,
4. die Änderung der Vereinssatzung,
5. die Änderung der Beitragsordnung,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen,
7. die Entgegennahme der Jahresberichte des bzw. der Vorsitzenden, des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin, der Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen und der Künstlerischen Leitung,
8. die Entlastung des Vorstands,
9. die Entscheidung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins, deren Mitgliedschaft nicht ruht. Sofern diese noch nicht volljährig sind, werden sie durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten.

Die Künstlerische Leitung, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand zu erfolgen; die Einladung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis. Beschlussvorlagen u. a. ergänzende Unterlagen sind der Mitgliederversammlung so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine angemessene Vorbereitung möglich ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie nach Maßgabe von Absatz 3 ordnungsgemäß einberufen wurde.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Über die Aufnahme oder die Streichung von Tagesordnungspunkten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Davon abweichend bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder für:

1. die Änderung der Vereinssatzung,
2. die Änderung der Beitragsordnung,
3. die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
4. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(7) Bei Bedarf kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes bei dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## § 7 KÜNSTLERISCHE LEITUNG

(1) Die künstlerische Leitung für die Programmgestaltung, die Planung, Organisation und Durchführung der regelmäßigen Proben, Konzerte und Projekte aller Teilchöre des Vereins obliegt einer Chordirigentin bzw. einem Chordirigenten. Die Jahresplanung sowie die Planung zusätzlicher Projekte oder Teilchöre erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(2) Soweit daneben weitere Dirigierende für Teilchöre bzw. Teilprojekte durch den Verein verpflichtet werden, sind diese fachlich der Künstlerischen Leitung zu unterstellen.

(3) Die Chordirigentin bzw. der Chordirigent wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand be- und abberufen. Sie bzw. er wird durch Vertrag verpflichtet und nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

## § 8 FINANZIERUNG | GESCHÄFTSJAHR | RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge. Satzungsgemäße Zwecke können außerdem durch die Einwerbung von Spenden, Zuschüssen der öffentlichen Hand, vergleichbare Zuwendungen sowie Einnahmen aus der Durchführung öffentlicher Konzerte und ähnlicher Veranstaltungen verwirklicht werden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin stellt bis spätestens zum Ende des I. Quartals eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan auf, der nach Beschlussfassung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

Der Finanzplan bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben. Haushaltsmittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(4) Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung zwei Personen für die Rechnungsprüfung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen während der zu prüfenden Zeiträume nicht Vorstandsmitglied gewesen sein und auch während der Prüfung nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(5) Mit der Rechnungsprüfung werden die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegungen des Vorstands geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung und die rechnerische Richtigkeit von Ausgabeentscheidungen sowie die Vollständigkeit der Belege.

(6) Zum Abschluss eines Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und veranlasst die Rechnungsprüfung.

Jahresabrechnung und Ergebnis der Rechnungsprüfung sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und bilden die Basis für die Entlastung des Vorstands nach § 6 Abs. 1 Nr. 8. Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Entlastung des Vorstands nicht stimmberechtigt.

## § 9 AUFLÖSUNG | VERMÖGENSVERWENDUNG

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines qualifizierten Beschlusses der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4. Der Antrag ist in der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung besonders hervorzuheben, soweit nicht die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke oder zur Förderung von Bildung und Erziehung. Die konkrete Verwendung des Vermögens wird durch die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nach Einwilligung durch das Finanzamt beschlossen.

## § 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN | INKRAFTTRETEN

(1) Satzungsänderungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 sind der Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Bestimmung(en) zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie sollen eine Erläuterung bzw. Begründung der Änderung(en) enthalten.

(2) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über solche Änderungen zu informieren.

(3) Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Vereinssatzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.